



TÜV AUSTRIA CERT GMBH
Deutschstraße 10
1230 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.054.153

Akkreditierung;
TÜV AUSTRIA CERT GMBH,
Identifikationsnummer 0943

ÄNDERUNGSBESCHIED

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, GZ BMDW-92.311/0018-I/12/2018, zuletzt geändert mit GZ 2020-0.103.496, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

TÜV AUSTRIA CERT GMBH
Deutschstraße 10
1230 Wien

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Managementzertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17021-1:2015

TÜV AUSTRIA CERT GMBH, TÜV AUSTRIA-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2021-0.054.153 TÜV

AUSTRIA CERT GMBH_17021-1" gültig ab: 15.01.2021

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0943**.

Erstakkreditierungsdatum: 05.09.2007

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2020-0.103.496.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF — International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/ Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.
4. Folgende Witness-Audits wurden beauftragt und noch nicht durchgeführt:
 - a) ISO 22000
 - b) ISO 9001 Scope 24
 - c) ISO 14001 Scope 24
 - d) ISO 14001 Scope 13 und

e) ISO 9001 Scope 21

Die obig genannten Witness-Audits sind bis spätestens 31.12.2021 durchzuführen. Je ne Normen bzw. Scopes für die bis zum o.a. Datum kein Witness-Audit durchgeführt wurde, werden von Amts wegen aus dem Umfang der Akkreditierung zurückgezogen.

5. Die Aufnahme der EUV 2018/762 ist an die Bedingung geknüpft, dass das erste Audit nach der neuen Verordnung durch Bgutachter der Akkreditierung Austria im Rahmen eines Witness-Audits begleitet wird.
6. Der Akkreditierung Austria ist zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 7 AkkG 2012 die Verlängerung der bestehenden Haftpflichtversicherung (Polizze Nr. P525.777-4 der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group vom 01.01.2018) nach deren Ablauf nachzuweisen.

Abgabenvorschriften

Die Eingabengebühren werden der akkreditierten Stelle TÜV AUSTRIA CERT GMBH in der Beilage "Abgabenvorschriften" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagensatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 31.05.2020 hat die akkreditierte Stelle die Erweiterung bzw. Abänderung der Akkreditierung beantragt und dem Antrag die vorgeschriebenen Unterlagen angeschlossen.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat aufgrund dieser Antragsausführungen das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Im Zuge der Begutachtung wurde von den Sachverständigen die Anpassung des Akkreditierungsumfangs empfohlen. Die Konformitätsbewertungsstelle hat die Änderungen mit ihrer Unterschrift auf der Liste der Nichtkonformitäten am 28.10.2020 beantragt.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 07.12.2020, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Nach Abschluss der Begutachtung hat die akkreditierte Stelle am 11.01.2021 die Erweiterung der Akkreditierung um die Verordnung EUV 2018/762 beantragt. Aufgrund der fachkundigen Beurteilung der übermittelten Unterlagen durch den zuständigen Sachbearbeiter in der Akkreditierung Austria wurde die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz für die beantragte Erweiterung der Akkreditierung als gegeben erachtet. Das aufgrund des Antrags eingeleitete Ermittlungsverfahren konnte somit insgesamt positiv abgeschlossen werden. Die Zustimmung zur Erweiterung basiert auf der Tatsache, dass es sich bei dem gemeldeten Verfahren um eine Erweiterung im bereits bestehenden Kompetenzbereich der Konformitätsbewertungsstelle handelt.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der akkreditierten Stelle mittels Parteiengehör vom 14.01.2021 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 15.01.2021 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschriften gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschriften" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebühren-

pflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweise

1. Die akkreditierte Stelle wird in der Liste der akkreditierten Stellen unter www.bmdw.gv.at/akkreditierung veröffentlicht.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Wien, am 29. Januar 2021

Für die Bundesministerin:


Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Bestätigung der Akkreditierung

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2021-02-01T14:52:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.



ABGABENVORSCHREIBUNGEN

Folgende Abgabe in Höhe von **€ 32,50** (Eingabegebühr) ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides auf folgendes Konto des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzuzahlen:

BAWAG P.S.K.

IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001

BIC/SwiftCode: BUNDATWW

Bei der Einzahlung sind die Identifikationsnummer und die Geschäftszahl dieses Bescheides anzuführen.

Gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 igF, ist eine Eingabegebühr in der Höhe von € 32,50 (€ 14,30 für jeden Antrag und je € 3,90 pro Bogen, höchstens € 21,80 für die Beilagen pro Antrag) zu entrichten.

Die Eingabegebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Gebühr für die Anträge	€	28,60
Gebühr für die Beilage(n)	€	3,90
	€	<u>32,50</u>